



Rat der
Europäischen Union

156479/EU XXV. GP
Eingelangt am 03/10/17

Brüssel, den 3. Oktober 2017
(OR. en)

12283/17

SOC 587
EMPL 452

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines stellvertretenden
französischen Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung
zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES

vom ...

zur Ernennung eines stellvertretenden französischen Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen¹, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitgeberverbänden vorgelegt wurden,

¹ ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 28. November 2016¹ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Zeit bis zum 30. November 2019 ernannt.
- (2) Der Arbeitnehmerverband EGB hat für einen noch zu besetzenden Sitz einen Kandidaten vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss des Rates vom 28. November 2016 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. C 447 vom 1.12.2016, S. 2).

Artikel 1

Folgende Person wird zum stellvertretenden Mitglied (Frankreich) des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ernannt:

I. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Frankreich		Herr Romain LASSERRE

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
